

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 | 19092 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
 Umwelt Westmecklenburg
 Frau Jahn
 Bleicherufer 13
 19053 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
 FD Umwelt

Ansprechpartner
 Frau Kiprowski, Frau Dittmann, Frau Salomon

Telefon 03871 722-6892 **Fax** 03871 722-77 6892

E-Mail birgit.kiprowski@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
StALU WM 54-4714-5711.0.1.6.2V-76127	Ludwigslust		22.12.2022

Errichtung und Betrieb von 10 WKA, Gemarkung Krinitz, Flur 4, Flurstück 3/3, 4, 5/1, 12/1;
 Gemarkung Holdseelen, Flur 1, Flurstück 9 und 2, Flurstücke 53/1, 46, 70, 78 -StALUWM-54-
 4714-5711.0.1.6.2V-76127

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz
Keine Einwände						
Bedingungen/Aufl./Hinweise laut Anlage	16.12.2022 Kiprowski	16.12.2022 Kiprowski	07.12.2022 Salomon	07.12.2022 Salomon	19.12.2022 Dittmann	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage		16.12.2022 Kiprowski				

Grundwasser- und Bodenschutz

Az.: 532,533/68/2.4-11/C-0592/2022

Auflagen

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des

Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Der Boden ist unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenwassergehaltes durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.
- Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
- Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.
Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.
- Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.
Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.

Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass es für Grundwasserabsenkungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der uWb bedarf (Adressat ist der Gewässerbenutzer, im Regelfall die bauausführende Firma). Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der uWb vorzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Gewässerbenutzung ist als Bestandteil der Antragsunterlagen eine fachgutachterliche

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Bewertung (auch bzgl. Wasserrahmen-Richtlinie und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, § 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98, DIN 18915 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

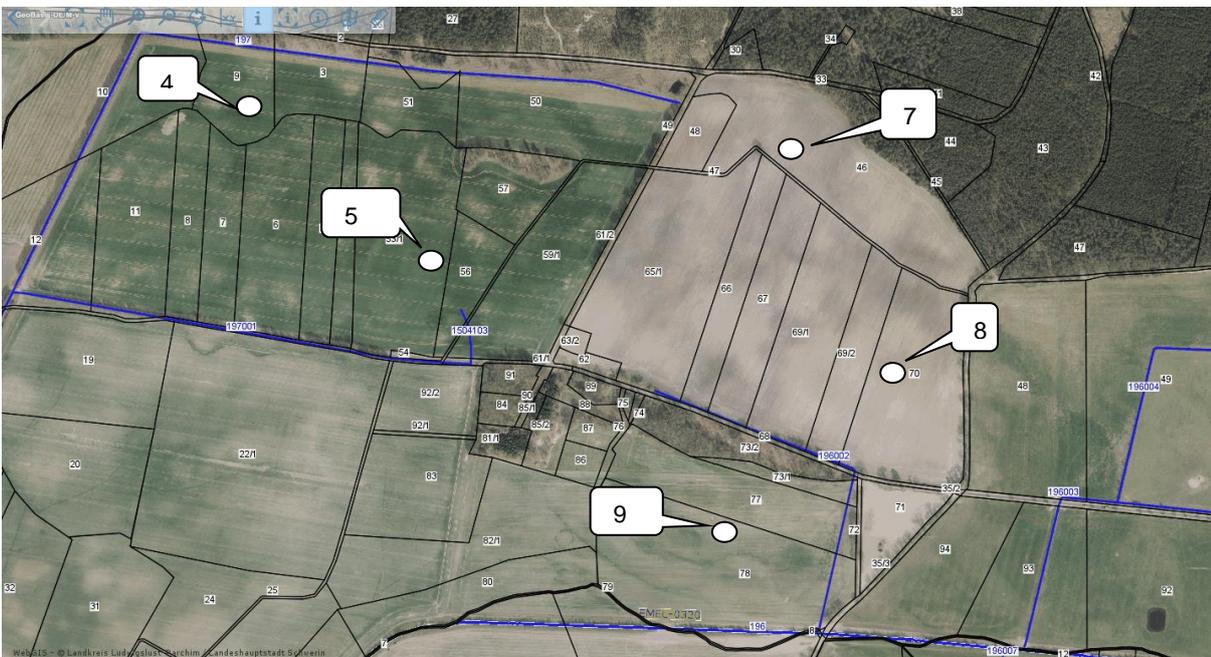
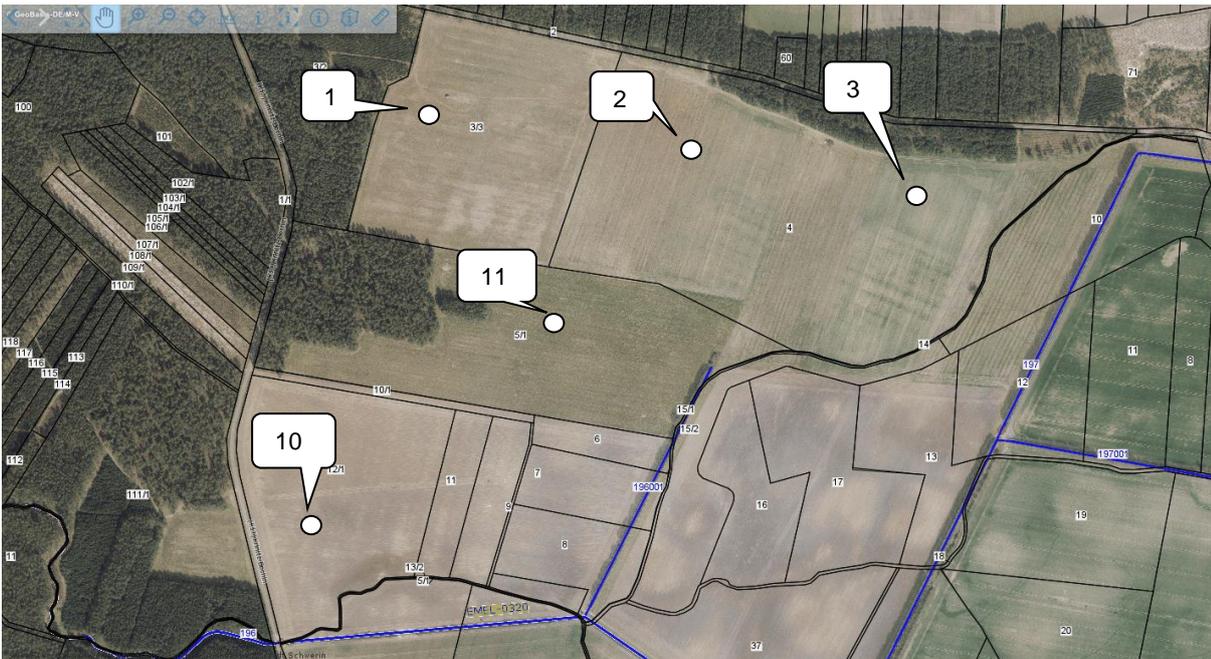
Salomon
SB Grundwasser-/Bodenschutz

Gewässer I./II. Ordnung

Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung von insgesamt 10 WEA geplant.

WEA 1	Gemarkung Krinitz, Flur 4, Flurstück 3/3
WEA 2	Gemarkung Krinitz, Flur 4, Flurstück 4
WEA 3	Gemarkung Krinitz, Flur 4, Flurstück 4
WEA 4	Gemarkung Holdseelen, Flur 1, Flurstück 9
WEA 5	Gemarkung Holdseelen, Flur 2, Flurstück 53/1
WEA 7	Gemarkung Holdseelen, Flur 2, Flurstück 46
WEA 8	Gemarkung Holdseelen, Flur 2, Flurstück 70
WEA 9	Gemarkung Holdseelen, Flur 2, Flurstück 78
WEA 10	Gemarkung Krinitz, Flur 4, Flurstück 12/1
WEA 11	Gemarkung Krinitz, Flur 4, Flurstück 5/1

Die Standorte der WEA sowie der Gewässer II. Ordnung sind aus dem nachfolgenden Auszug ersichtlich.



Unter Beachtung nachfolgender Auflagen bestehen zur Errichtung und zum Betrieb der WEA keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Auflagen

Die Errichtung der Windenergieanlagen - WEA (einschließlich erforderlicher Nebenanlagen wie z. B. Materiallagerflächen, Kranstellflächen, Büro-/Materialcontainer u. ä.) hat so zu erfolgen, dass zwischen den WEA/Nebenanlagen und der Böschungsoberkante der Gewässer/Rohrtaußenkante bei Erhöhungen ein Abstand von mindestens 5 m frei gehalten wird.

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern/an der Rohrleitung ist zu gewährleisten.

Während der Baumaßnahmen ist der schadloße Wasserabfluss in den Gewässern/in der Rohrleitung zu gewährleisten. Erforderliche Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband (WBV) "Untere Elde", Lindenstraße 30, 19288 Ludwigslust abzustimmen und durch diesen vorzunehmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind beschädigte Gewässerabschnitte /bzw. Rohrleitungsabschnitte, einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Während der Bauphase eingetragenes Sediment sowie Materialien sind aus den Gewässern zu entnehmen, vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen.

Kommt es für die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Zuwegungen sowie für die Kabelverlegungen zur Anbindung an das Energienetz zu Gewässerkreuzungen, so ist die Errichtung dieser Anlagen an, in, über und unter den Gewässern gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen (siehe Anzeigeformular). Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (siehe Nachforderungen) beizufügen sind.

Nachforderungen Zuwegungen

1. Anzeigeformular für die Gewässerkreuzung (separat für jede Gewässerkreuzung ausgefüllt und unterschrieben – siehe Anlage)
2. Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Gewässerkreuzung
3. Lageplan M 1:500 mit Kennzeichnung der Gewässerkreuzung und Bezeichnung des Gewässers
4. Erläuterungsbericht mit Angaben zur Nennweite (Abflussquerschnitt) der Verrohrung (Durchlass), Länge, Bauweise, Materialart, Höhenlage, Überdeckung, Befestigungen (Sohle, Böschung, Ein- und Auslauf, Stirnwände) u. ä.
5. Hydraulischer Nachweis Durchlassbauwerk
6. Querprofil von der Gewässerkreuzungsstelle
Die unter 4. genannten Angaben sind auch im Querprofil zu kennzeichnen.

Nachforderungen Kabelverlegung

1. Anzeigeformular für die Gewässerkreuzung (separat für jede Gewässerkreuzung ausgefüllt und unterschrieben – siehe Anlage)
2. Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Gewässerkreuzung
3. Lageplan M 1:500 mit Kennzeichnung der Gewässerkreuzung und Bezeichnung des Gewässers
4. Erläuterungsbericht mit Angaben zur:
 - Art der Querung (d.h. Kreuzung des Gewässers im offenen Bereich (unter Sohle) oder im verrohrten Bereich (über Rohrscheitel oder unter Rohrsohle des verrohrten Gewässers bzw. über Durchlassscheitel oder unter Durchlasssohle des Gewässers)
 - Verlegung des Kabels (an der Gewässerkreuzungsstelle) im Schutzrohr oder nicht
 - Verlegeverfahren
 - Überdeckungshöhe zwischen Kabel und Gewässersohle bzw. Verrohrung/Durchlass des Gewässers
5. Querprofil von der Gewässerkreuzungsstelle
Die unter 4. genannten Angaben sind auch im Querprofil zu kennzeichnen.

Die Unterlagen für die Gewässerkreuzungen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen, da eine Ausfertigung durch die untere Wasserbehörde zur Stellungnahme an den WBV „Untere Elde“ Ludwigslust weitergeleitet wird. Die abschließende Bearbeitung durch die untere Wasserbehörde erfolgt nach Eingang der Stellungnahme des WBV.

Hinweise

Werden durch die Baumaßnahmen für die Unterhaltung der Gewässer nachweislich höhere Kosten hervorgerufen, so sind diese durch den Verursacher zu tragen.

Vorhandene, durch die Baumaßnahmen betroffene Drainagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Störungen und Schäden an den Dränsystemen sind im Vorfeld Abstimmungen mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen vorzunehmen.

Sollten im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anpflanzungen an Gewässern I./II. Ordnung geplant sein, sind diese im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Abwasser

Hinweise

Für den Betrieb der WEA ist keine Abwasserentsorgung notwendig. Abwasser fällt nicht an.

Das von den WEA anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen.

Kiprowski
SB Wasserwirtschaft

Anlage: Anzeigeformulare

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweise:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
2. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
4. Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.
5. Aufgrund der Menge der wassergefährdenden Stoffe in den Einheiten der Windkraftanlage sind die Anlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und daher nach der AwSV nicht anzeige- und prüfpflichtig.

Dittmann
SB wassergefährdende Stoffe

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.